

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXX.

Luzern, den 9. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Beschluß vom 10 Januar (betreffend denjenigen uber die Liquidation der Zehenden und Bodenzinse vom 22 Nov.; s. Rep. St. XLV).

1) Alle durch den Beschluß vom 22. November angeordnete Geschafte, die auf den 31. Januar beendet seyn sollten, konnen uber diesen Zeitpunkt hinaus verschoben werden.

2) Der Zeitpunkt, auf welchen selbige in dem Sinne und nach den Verfugungen des Beschlusses beendet seyn sollen, ist unwiderrufflich auf den 31. kunftigen Marzmonat festgesetzt, und alle Verwaltungskammern sollen eingeladen werden, sich darnach zu richten.

3) Dem Finanzminister ist aufgetragen, diesen Beschluß seines Ortes bekannt zu machen.

Schreiben des Vollziehungsdirektoriums der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an den B. Massena, Oberbefehlshaber der sanktischen Armee in Helvetien.

Luzern den 15 Jenner 1799.

Burger General!

Die Gemeinden des Distriktes Stafa beklagten sich durch ihre Abgeordneten beim Direktorium, da ihre Feinde sie vor euch, vor den helvetischen Autoritaten und vor dem Publikum darstellten als Leute, die vom Geiste des gefahrlichsten Aufruhrs ergriffen waren; da sie sich nun in Folge dieser Beschuldigungen mit einer Anzahl von Truppen belastet sehen, die keineswegs mit denen in andern Theilen des Kantons in irgend einem Ebenmas standen. Sie bitten uns, durch unser Zeugni den widrigen Eindruck auszuluschen, der durch die Beschuldigungen ihrer, in der Gemeinde eures Aufenthalts sehr zahlreichen Feinde, verursacht worden.

Wir sind dies Zeugni der Wahrheit und der Freiheit schuldig, die Gemeinde Stafa und die be-

nachbarten Gegenden derselben, waren in Helvetien die ersten, welche sich gegen die Mibrauche der alten Regierung erklarten. Ihre republikanischen Gesinnungen, einmal durch die Gewalt der Waffen unterdruckt, entwickelten sich wieder mit neuer Kraft beim Ausbruch der Revolution. Sie sind es, welche dem durch die Franken bedrohten Bern zu Hilfe zu eilen verweigerten; sie sind es, welche mit eben diesen Franken zur Zuruckbringung der aufgewiegelten kleinen Kantone flogen, deren Grundsatze nicht die ihrigen waren. Seit jenen merkwurdigen Tagen haben sie niemals aufgehort, sich durch ein freies kraftiges Bekenntni ihrer Unabhangigkeit an die neuen Grundsatze auszuzeichnen, nie aufgehort ihre Gesinnungen mit Warme zu auern: fur jene Grundsatze zu leben und fur sie zu sterben!

Nach diesem Zeugni hoffen wir, Burger General, da Ihr den bittenden Gemeinden die Erleichterung durch eine gleichere Vertheilung der Truppen gewahren werdet, wie sie gebeten haben. Unsere Verwendungs fur sie ist dringend; sie sind derselben eben so wurdig, als Euerer Gewogenheit.

Gruß und Achtung.

Der Prasident des Vollziehungsdirektoriums,
Clayre.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Schreiben des Generals Massena an die Munizipalitat der Gemeinde Zurich.

Zurich am 13 Pluviose im 7 J. d. Rep.

Seit meiner Ankunft in Helvetien haben Sie, Burger Verwalter und Ihre Gemeinde, sich mir von keiner andern als vortheilhaften Seite gezeigt. Nicht nur hat kein einziger Bewohner Ihrer Gemeinde, mit denen ich ubrigens nur seltenen Umgang habe, mich gegen die Gesinnungen anderer helvetischer Gemeinden einzunehmen gesucht; sondern nach dem einstimmigen Zeugni, der in Ihrer Gemeinde befindlichen Garnison, sind meine Waffenbruder von Ihren Mitburgern aufs freundschaftlichste aufgenommen und behandelt